

Bemessungsgrundlagen für Konventionalstrafen

a. Grundsätzliche Bestimmungen:

Die Paritätische Kommission kann gestützt auf Art. 8c Abs. 2 Bst. a GAV-Metzgereigewerbe Konventionalstrafen in der Höhe von bis zu 130% des Nachzahlungsbetrages aussprechen.

Betriebe, welche die auferlegten Massnahmen innert der von der Paritätischen Kommission vorgegebenen Frist umsetzen, kann die Hälfte der Konventionalstrafe zurückerstattet werden. Umgekehrt ist im Wiederholungsfall eine Verdoppelung der ursprünglichen Konventionalstrafe im Ermessen der Paritätischen Kommission möglich.

Kann ein Betrieb mittels Unterlagen (Bilanz- und Erfolgsrechnung) beweisen, dass er durch die ausgesprochene Konventionalstrafe in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, kann er der Paritätischen Kommission ein Gesuch unterbreiten, welches eine monatliche Abzahlung der Konventionalstrafe vorsieht. Bei anderen Arten von Härtefällen entscheidet die Paritätische Kommission situationsabhängig in eigener Kompetenz.

Wenn ein Betrieb unter Nennung der konkreten Gründe aufzeigen kann, dass die ausgesprochene Konventionalstrafe in seinem Falle unverhältnismässig ist, dann kann die Paritätische Kommission auf schriftliches Gesuch hin in eigenem Ermessen eine entsprechende Reduktion der Konventionalstrafe vornehmen.

b. Besondere Bestimmungen:

Werden folgende Sachverhalte festgestellt, verhängt die Paritätische Kommission Konventionalstrafen in der angegebenen Höhe:

1. Schriftliche Arbeitsverträge (Art. 12, GAV):

- Keine schriftlichen Arbeitsverträge vorliegend: Fr. 50.- pro Arbeitsverhältnis und Monat.
- Arbeitsverträge nicht GAV-konform ausgestaltet: Fr. 25.- pro Arbeitsverhältnis und Monat.

2. Zeiterfassung (manuell / digital) (Art. 26, GAV):

- Keine oder eine mangelhafte Zeiterfassung vorliegend: Fr. 100.- pro Arbeitsverhältnis und Monat.

3. Schriftliche Lohnabrechnungen (Art. 39, Abs. 3, GAV):

- Keine schriftlichen Lohnabrechnungen vorliegend: Fr. 50.- pro Arbeitsverhältnis und Monat;
- Ungenügende schriftliche Lohnabrechnungen: Fr. 25.- pro Arbeitsverhältnis und Monat.

4. Vollzugskostenbeiträge (Art. 8, Bst. b, GAV):

- Werden nicht entrichtet: Fr. 10.- pro Arbeitsverhältnis und Monat.

5. Versicherungspolice (Krankentaggeld, Unfallversicherung, Art. 45a und Art. 49, GAV):

- Nicht GAV-konform: Fr. 50.- pro Arbeitsverhältnis und Monat.

6. Gänzlich fehlende Unterlagen:

- Fr. 30'000.-
Der Richter kann aus Gründen der Verhältnismässigkeit die Höhe der Busse anpassen.

7. Verweigerung der Zusammenarbeit mit dem Kontrollorgan:

- Fr. 50'000.-
Der Richter kann aus Gründen der Verhältnismässigkeit die Höhe der Busse anpassen.